

Durchsetzung von Rechten in Bulgarien

1. Das Gerichtsverfahren

Die Zivilgerichte in Bulgarien haben einen vierstufigen Aufbau mit drei Instanzen. Das sind die Rayongerichte, die Bezirksgerichte, die Appellationsgerichte und der Oberste Kassationshof.

Für alle Zivilsachen sind grundsätzlich die Rayongerichte zuständig. Für Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert über 10.000,00 Lewa (€ 5.000,00) die Bezirksgerichte. Über die Berufung von Urteilen der Rayongerichte entscheiden die Bezirksgerichten und über die Berufung von Urteilen der Bezirksgericht die Appellationsgerichte als Berufungsgerichte. Gegen zweitinstanzliche Urteile ist die Kassation zum Obersten Kassationsgericht möglich.

Der Wohnsitz- bzw. Geschäftssitz des Beklagten ist nach der bulgarischen Zivilprozessordnung der allgemeine Gerichtsstand. Die Parteien können aber für den Fall eines Rechtsstreites im Vorfeld einen Gerichtsstand im Ausland oder eine schiedsgerichtliche Klausel vereinbaren, wenn es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt und die bulgarische Zivilprozessordnung keine ausschließliche Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte vorsieht.

Im Zuge der Vorbereitungen des Beitritts Bulgariens in die EU wurde im Jahre 2004 das Gesetz über die Streitschlichtung verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von langwierigen und teuren gerichtlichen Verfahren und die Entlastung der Gerichte. Die bulgarische Schlichtung ist ein freiwilliges Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten. Gegenstand einer Schlichtung können zivilrechtliche, handelsrechtliche und sonstige Streitigkeiten zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen sein. Der Unterschied zum deutschen schiedsgerichtlichen Verfahren (§§ 1025 ff ZPO) liegt darin, dass es keine Entscheidung anstelle der staatlichen Gerichte ergeht, sondern es wird nur eine Vereinbarung erzielt, die nur unter den Parteien wirkt und daher nicht in Rechtskraft erwachsen kann und somit keinen Vollstreckungstitel darstellt. Der bulgarische Schlichter schafft damit nur eine günstige Atmosphäre, in der eine Parteivereinbarung zur Beilegung eines Rechtsstreits erzielt werden kann.

2. Schiedsgerichtsbarkeit

Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Bulgarien regelt das Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 5.8.1988. in seiner ergänzenden Fassung vom 29.5.2002. Danach erfordert eine Schiedsvereinbarung die Schriftform. Diese ist gewahrt, wenn die Schiedsvereinbarung in einer von den Parteien unterzeichneten Urkunde oder im Wege des Austausches von Briefen, Telefaxen oder anderen Kommunikationsmitteln festgehalten wurde.

In Bulgarien besteht bei der Bulgarischen Handels- und Industriekammer ein ständiges Schiedsgericht mit eigenen Schiedsregeln. Es kann aber auch die Zuständigkeit eines anderen institutionellen oder eines ad-hoc-Schiedsgerichts vereinbart werden.

3. Zwangsvollstreckung

Das bulgarische Zwangsvollstreckungsverfahren wird auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers eröffnet. Im voraus ist eine Vollstreckungsgebühr in jeweils unterschiedlicher Höhe zu entrichten. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an das örtlich zuständige Gericht zu richten. Durchführungsorgan der bulgarischen Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher. Die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens setzt voraus, dass der Vollstreckungsgläubiger im Besitz eines Vollstreckungstitels ist. Als Vollstreckungstitel kommen in Betracht: inländische und ausländische Gerichtsentscheidungen, Gerichtsvergleiche, inländische und ausländische Schiedssprüche.

4. Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche

Das Gesetz über das internationale Zivilrecht vom 4.5.2005 regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Das Gesetz erleichtert die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Urteile, indem auf die Gegenseitigkeit im zwischenstaatlichen Verhältnis verzichtet wurde.

Die Anerkennung und die Erteilung einer Vollstreckbarerklärung unterliegen unterschiedlichen Verfahrensregeln. Die Anerkennung erfolgt inzident, d.h. formfrei. Die Anerkennung erfolgt dadurch, dass sich der Titelinhaber auf das ausländische Urteil vor einem beliebigen Staatsorgan beruft. Bei einem Streit über die Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Urteils kann Feststellungsklage vor dem Sofioter Stadtgericht erhoben werden. Über die Zulässigkeit der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung ist Klage vor dem Sofioter Stadtgericht zu erheben. Das ausländische Urteil muss formell rechtskräftig sein und

dies muss vom ausländischen Gericht bescheinigt werden. Das Gericht prüft dann von Amts wegen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung und Zulassung zur Vollstreckung vorliegen. Diese sind: (1) Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nach dem bulgarischen Rechts; (2) erfolgte Klagezustellung an den Beklagten, ordnungsgemäße Ladung der Parteien, Wahrung der grundlegenden Rechte auf Verteidigung nach bulgarischem Recht; (3) keine rechtskräftige Entscheidung in derselben Sache und zwischen diesen Parteien, keine Rechtshängigkeit in Bulgarien; (4) keine Verletzung des bulgarischen „ordre public“.

Eine inhaltliche Überprüfung des ausländischen Urteils ist verboten. Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner ausnahmsweise materiellrechtliche Einwendungen geltend machen, die nach dem Eintritt des ausländischen Urteils entstanden sind und die den titulierten Anspruch ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen. Bei der Einreichung der Klage auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe von 0,4 % des Streitwertes an.

Nach der Erteilung der Vollstreckbarerklärung richtet sich die Vollstreckung nach den Bestimmungen des bulgarischen Zwangsvollstreckungsrechts.

Die ausländischen Schiedssprüche sind leicht zu vollstrecken, weil ihre Anerkennung in Bulgarien durch das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gewährleistet ist.

Bulgarien ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche schon seit 1962 und des Europäischen Übereinkommens vom 21.4.1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit seit 1964.

Das macht die Anerkennung schnell, einheitlich und vorhersehbar, vorausgesetzt es sind keiner der in diesen Abkommen genannten Versagungsgründe gegeben.